

Brüssel, den 20.6.2013
COM(2013) 331 final/2

CORRIGENDUM: Cancels and replaces document COM(2013)331 final of 27 mai 2013. Paragraphs 33, 34, 39 and 63 of the Court's Special Report were deleted, therefore the numbering of the replies has been adapted. In paragraph 49, the word "contends" was replaced by "is of the view".

**ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES**

**„AUS DEM EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) GEWÄHRTE BEIHILFEN
ZUR VERBESSERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN WERTES DER WÄLDER“**

**ANTWORTEN DER KOMMISSION AUF DEN SONDERBERICHT DES
EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFES**

**„AUS DEM EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG
DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) GEWÄHRTE BEIHILFEN ZUR VERBESSERUNG
DES WIRTSCHAFTLICHEN WERTES DER WÄLDER“**

ZUSAMMENFASSUNG

VI. Zwar hätten einige Aspekte der Maßnahme deutlicher erklärt werden können, hätte die Umsetzung verbessert werden können und gab es bei der Überwachung und Bewertung Herausforderungen zu überwinden, doch waren Umsetzung und Ergebnisse in einigen Fällen ausgeprägter.

Zudem wurden Erkenntnisse gewonnen, die im kommenden Zeitraum angewandt werden - vor allem durch Leitfäden und im Rahmen des Programmplanungsprozesses.

VII. Die Kommission hat die Situation des Forstsektors in dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen von 2005 analysiert, das einen Anhang der Mitteilung über die Durchführung der EU-Forststrategie (Dokumentenreferenz SEK(2005) 333) bildete.

Der Begriff „wirtschaftlicher Wert“ wurde in der Tat nicht in den Rechtsvorschriften definiert. Er wurde jedoch als ausreichend klarer Begriff betrachtet und zum Zweck der Überwachung / Bewertung in den Ergebnisindikator „Anstieg der Bruttowertschöpfung“ mit einbezogen.

Tatsächlich wurde der Begriff „Forstbetrieb“ nicht definiert. Weitere Leitlinien zu diesem Punkt sind in Zukunft vielleicht erforderlich. Die Kommission wird auch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße gewisse Fragen durch eine Definition des Begriffs „Wald“ in den einschlägigen Rechtsakten gelöst werden könnten.

Besondere Bedingungen hinsichtlich der Größe, der Hauptaktivität und des Rechtsstatus‘ der Begünstigten sollten in den einzelnen Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) auf der Grundlage einer SWOT¹-Analyse präzisiert werden.

Die Kommission wird der Frage der Waldbewirtschaftungspläne bei der Verhandlung über zukünftige EPLR die nötige Aufmerksamkeit widmen und erforderlichenfalls Weisungen erteilen.

IX. Nach Auffassung der Kommission wurde die Maßnahme 122 in einigen, aber nicht allen der vom Hof angeführten Fälle unsachgemäß angewandt. Nichtsdestotrotz wird die Kommission die notwendigen Anstrengungen unternehmen (einschließlich grundsätzlicher Leitlinien) um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten / Regionen im nächsten Zeitraum die korrekten Maßnahmen zur Unterstützung der einzelnen Vorhaben nutzen.

Siehe auch die Antworten auf die Ziffern 35, 36 und 37 für konkrete Beispiele für die korrekte Umsetzung ganz allgemein und die Antworten auf die Ziffern 40 und 42 für Beispiele für die Nutzung der korrekten Maßnahme.

Nach Auffassung der Kommission ist der wirtschaftliche Wert der Wälder in denjenigen Fällen angestiegen, in denen die Maßnahme 122 die korrekte Maßnahme war – wenn auch die genaue Art der Verbindung zwischen der Beihilfe und der Wertsteigerung des Waldes je nach Art der Investition unterschiedlich war.

¹ SWOT-Analyse: Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken. Jedes EPLR muss eine SWOT-Analyse als Teil der Grundlage für die Planung der Ausgaben im Rahmen des EPLR enthalten.

Die Kommission wird gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße das gewünschte Verhältnis zwischen Investitionen in Ausrüstung und einer Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder in den einschlägigen Rechtsakten verdeutlicht werden könnte.

Gemeinsame Antwort auf die Ziffern X und XI:

Die Indikatoren und die Bewertungsfragen des derzeitigen GBBR beziehen sich auf den Zweck und die Ziele der Maßnahme und auf den Schwerpunkt, in den sie einbezogen ist; sie leisten einen nützlichen Beitrag zur Gesamtbewertung der Maßnahme.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine angemessene Analyse der einschlägigen Daten innerhalb des vorgegebenen Rahmens die wirtschaftlichen Verbesserungen nachweisen kann, die durch im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Investitionen bewirkt wurden. Allerdings ist man sich darüber im Klaren, dass die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser wirtschaftlichen Analyse hatten, und infolgedessen hat die Kommission 1. zusätzliche Leitlinien für den laufenden Zeitraum veröffentlicht und 2. die Situation überprüft, um die Wirksamkeit der Überwachung und Bewertung im kommenden Zeitraum zu verbessern.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum entwickelt die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen GBBR, der die Bewertung des Fortschrittes bei der Umsetzung für jedes EPLR anhand gemeinsam definierter Zielindikatoren für die Prioritäten und Schwerpunktbereiche ermöglicht, die für das Programm ausgewählt wurden. Die Grundlage bildet ein Indikatorplan, der für jeden Schwerpunktbereich die Zielsetzungen, die geplanten Ergebnisse und die Kosten für die Maßnahmen festlegt, die für die Erreichung der Vorgaben und Ziele des Programms verwendet werden. Der Indikatorplan stellt die quantifizierte Interventionslogik für jedes einzelne Programm genauer dar als die derzeitige starre Schwerpunkstruktur.

Die qualitative Bewertung der Maßnahme 122 spielt neben der quantitativen Bewertung eine wichtige Rolle, da es in der Forstwirtschaft manchmal länger dauert, bis ein politischer Eingriff eine eindeutig messbare Wirkung zeigt als in der Landwirtschaft.

XII. Nach Auffassung der Kommission ist der wirtschaftliche Wert der Wälder in denjenigen Fällen angestiegen, in denen die Maßnahme 122 die korrekte Maßnahme war.

Bei der Bewertung des Beitrags zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder müssen auch Faktoren wie Multifunktionalität und Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

XIII. Was die Empfehlung betrifft, dass die Kommission den in der EU bestehenden Bedarf für die Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder definieren und bewerten sowie die wesentlichen Merkmale klar definieren sollte, stimmt die Kommission darin überein, dass sie die Definition und Bewertung des in der EU bestehenden Bedarfs für die Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder fortsetzen sollte, damit die Einbeziehung der entsprechenden Förderung in die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ganz allgemein gerechtfertigt werden kann.

Sie ist der Auffassung, dass bereits verfügbare Studien auf einen generellen Bedarf auf EU-Ebene hinweisen.²

² Dazu zählen unter anderem folgende Studien: „Prospects for the market supply of wood and other forest products from areas with fragmented forest-ownership structures“;

http://ec.europa.eu/agriculture/analysis/external/supply-wood/index_en.htm; „Good practice guidance on the sustainable mobilisation of wood in Europe“; http://ec.europa.eu/agriculture/fore/publi/forest_brochure_en.pdf and „Study of the Effects of Globalization on the Economic Viability of EU Forestry“; http://ec.europa.eu/agriculture/analysis/external/viability_forestry/index_en.htm

Nach Ansicht der Kommission sollten spezifischere Bedürfnisse weiterhin auf nationaler und auf Programmebene durch die zuständigen nationalen und regionalen Behörden bewertet und definiert werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie die Definition der grundsätzlichen Beihilfebedingungen auf EU-Ebene fortsetzen sollte, dass aber präzisere Beihilfebedingungen und Auswahlkriterien innerhalb der einzelnen EPLR festgesetzt werden sollten. Ihrer Auffassung nach folgen ihre Vorschläge für eine Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum nach 2013 diesem Ansatz. Die Kommission sollte jedoch Leitlinien hierfür bereitstellen.

Die Kommission wird auch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße das gewünschte Verhältnis zwischen Investitionen in Ausrüstung und einer Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder in den einschlägigen Rechtsakten verdeutlicht werden könnte.

Was die Empfehlung betrifft, dass die Mitgliedstaaten den mit den verschiedenen Arten von Waldgebieten und Begünstigten jeweils verbundenen Bedarf bzw. die damit verbundenen Chancen in ihren EPLR hinlänglich beschreiben und die Waldbewirtschaftung verbessern sollen, stellt die Kommission fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Die Kommission räumt ein, dass ausreichende Beschreibungen notwendig sind. Der erforderliche Detaillierungsgrad hinsichtlich der Geländearten und der Begünstigten kann in den einzelnen Gebieten eines ELRP voneinander abweichen.

Nach Auffassung der Kommission sollte es für einen angemessenen Anteil der durch eine Maßnahme geförderten Wälder Waldbewirtschaftungspläne geben. Dieser „angemessene Anteil“ sollte im Rahmen der Programmplanung festgesetzt werden.

Was die Empfehlung betrifft, dass die Mitgliedstaaten geeignete Bedingungen festlegen sollten, um eine kohärente Förderung der Forstwirtschaft sicherzustellen, sowie darüber hinaus geeignete Verfahren einführen sollen, die sicherstellen, dass die Beihilfen im Hinblick auf die Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Waldgebiete wirksam sind, stellt die Kommission fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Für den nächsten Programmplanungszeitraum entwickelt die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen GBBR, der die Bewertung des Fortschrittes bei der Umsetzung für jedes EPLR anhand gemeinsam definierter Zielindikatoren für die Prioritäten und Schwerpunktbereiche ermöglicht, die für das Programm ausgewählt wurden. Die Grundlage bildet ein Indikatorplan, der für jeden Schwerpunktbereich die Zielsetzungen, die geplanten Ergebnisse und die Kosten für die Maßnahmen festlegt, die für die Erreichung der Vorgaben und Ziele des Programms verwendet werden. Der Indikatorplan stellt die quantifizierte Interventionslogik für jedes einzelne Programm genauer dar als die derzeitige starre Schwerpunkstruktur.

Die qualitative Bewertung der Maßnahme 122 kann neben der quantitativen Bewertung eine wichtige Rolle spielen, da es in der Forstwirtschaft manchmal länger dauert, bis ein politischer Eingriff eine eindeutig messbare Wirkung zeigt als in der Landwirtschaft.

Was die Empfehlung betrifft, dass die Kommission für eine bessere Begleitung der Maßnahme sorgen sollte, so räumt die Kommission ein, dass die Begünstigten verpflichtet werden sollten,

Daten bereitzustellen. Diese Daten können jedoch sehr einfacher Art sein und eine erhebliche Verarbeitung erfordern, bevor Rückschlüsse über Wertsteigerungen gezogen werden können.

Um Ergebnisindikatoren wie „Anstieg der Bruttowertschöpfung“ zu erstellen, wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert³, entsprechende Daten über die Bruttowertschöpfung der geförderten Betriebe bei Genehmigung des Antrags sowie zwei Jahre nach Abschluss der Investition zu erfassen, um die langfristige Auswirkung der Investitionen in größtmöglichem Umfang zu berücksichtigen.

In der Praxis ist es den Verwaltungsbehörden schwer gefallen, die notwendigen Daten zusammenzutragen und im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfungen die Analyse durchzuführen, die erforderlich ist, um Werte für diese Arten von Ergebnisindikatoren nachzuweisen. Daher wird diese Aufgabe – die Feststellung der Werte für diesen Indikator – im nächsten Programmplanungszeitraum von den Gutachtern des Programms übernommen.

Die Kommission hält das für einen machbaren und angemessenen Ansatz.

BEMERKUNGEN

20. Bei der Formulierung der Maßnahmen im forstwirtschaftlichen Bereich nutzte die Kommission die verfügbare Analyse.

Eine der Hauptquellen war das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen im Anhang der Mitteilung über die Durchführung der EU-Forststrategie (Dokumentenreferenz SEK(2005) 333 vom 10.03.2005), das Bedürfnisse und strategische Ziele festlegte.

Siehe Ziffer 30 und die dazugehörigen Fußnoten.

21. Die Stellungnahmen, auf die sich der Hof bezieht, standen tatsächlich 2004 nicht zur Verfügung. Der wichtigste Inhalt der betreffenden Stellungnahmen war jedoch bereits in der Strategie der Europäischen Union für die Forstwirtschaft (KOM (1998) 649) und der späteren einschlägigen Entschließung des Rates 99C56 enthalten, die 2004 verfügbar waren.

Die Strategie stellt unter anderem den Anteil der Wälder in Privatbesitz in der EU (die 65 % des Waldes insgesamt ausmachen), die Anzahl der Privatbesitzer und das sich daraus ergebende Ausmaß der Zersplitterung fest.

Der Vorschlag der Kommission für die Verordnung über die ländliche Entwicklung nach 2013 trug einer Stellungnahme der SFA von 2009 und dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006) von 2006 Rechnung.

22. Das EPLR der Toskana sieht eindeutig vor, dass eine Förderung nur für Wälder in Besitz von Privatbesitzern oder ihren Verbänden oder von Gemeinden oder ihren Verbänden zur Verfügung steht.

Die Förderfähigkeit im Fall von Wäldern, die sich im Besitz von nationalen oder regionalen Regierungen befinden, aber von anderen juristischen Personen verwaltet werden, ist Gegenstand von Debatten bei den anhaltenden förmlichen Erörterungen der zukünftigen GAP.

23. In der Forstwissenschaft und in der forstwirtschaftlichen Praxis ist das Konzept des 'wirtschaftlichen Wertes der Wälder' weithin anerkannt, und ein Bündel von Vorhaben, die zu

³ Arbeitsdokument mit Leitlinien für die Mitgliedstaaten für den Ergebnisindikator „Bruttowertschöpfung“ : http://enrd.ec.europa.eu/app_templates/filedownload.cfm?id=84053593-C697-FF89-ED5C-51797D9754FD

einem wahrscheinlichen Anstieg des langfristigen Wertes führen, ist ebenfalls weithin anerkannt. Die Mitgliedstaaten können dieses Bündel von Vorhaben an ihre Umstände anpassen.

Einige Anhaltspunkte dafür, welche Arten von Projekten im Rahmen der Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder finanziert werden können, finden sich in dem einleitenden Satz des Artikels 20 Buchstabe b der Verordnung 1698/2005, der sich auf eine „Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und Innovationsförderung“ bezieht.

Der „potenzielle“ wirtschaftliche Wert eines Waldbestands kann von der möglichen Waldnutzung und von seinem sozioökonomischen und technologischen Umfeld abhängen. Dies spricht gegen eine zu enge Definition des „wirtschaftlichen Wertes“. Und schließlich legt der Gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen einen Ergebnisindikator „Anstieg der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ fest. Das trägt zu einer Vorstellung davon bei, was mit der Maßnahme erreicht werden soll.

24. Zusätzliche Leitlinien zu dem Begriff „Forstbetrieb“ sind in Zukunft eventuell notwendig.

Wenn die Ausrüstung in erster Linie für die Verwaltung des Betriebs des Investors verwendet wird und die überschüssige Kapazität nicht von einem Ausmaß ist, das auf einen für den Zweck unverhältnismäßigen Erwerb schließen lässt, sollte diese Investition als Investition in den Forstbetrieb betrachtet werden.

Die Kommission wird auch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße das gewünschte Verhältnis zwischen Investitionen in Ausrüstung und einer Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder in den einschlägigen Rechtsakten verdeutlicht werden könnte.

Siehe Antwort auf Ziffer 35 bezüglich Ungarn.

25. Nach Auffassung der Kommission erfordert die Maßnahme 123 einen anderen Ansatz, weil gut geführte größere Unternehmen, die im Bereich Verarbeitung und Vermarktung aktiv sind, keine besonderen Schwierigkeiten bei der Beschaffung des notwendigen Kapitals für nützliche Investitionen in diese Aktivitäten haben sollten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass im Gegensatz dazu keine direkte Einschränkung in Bezug auf die Größe der Begünstigten, an die Finanzhilfen im Rahmen der Maßnahme 122 gezahlt werden, notwendig ist.

Im Hinblick auf einen Anstieg des wirtschaftlichen Wertes der Wälder benötigen große Begünstigte in Anbetracht der Tatsache, dass die von der Maßnahme 122 geförderten einschlägigen Vorhaben auf kurze Sicht häufig unrentabel sind, häufig ebenso eine Förderung wie kleine Betriebe.

Der wirtschaftliche Wert und die Leistung eines Betriebs hängen neben der Größe von vielen anderen Faktoren ab. Daher wird die Beurteilung, welche Waldkategorien gefördert werden sollten – auch im Hinblick auf die Größe – am besten auf EPLR-Ebene getroffen.

Von Mitgliedstaaten und Regionen wird in der Tat erwartet, dass sie gemäß den Umständen des Programmgebiets nach Bedarf zusätzliche Bedingungen für die Förderfähigkeit im Rahmen dieser Maßnahme innerhalb ihrer Programme festlegen.

Hinsichtlich des besonderen Falles Schwedens verweist die Kommission den Hof auf ihre Antwort auf Ziffer 24 – bezüglich der außergewöhnlich günstigen Bedingungen im schwedischen Forstwirtschaftssektor.

27. Im Rahmen der EPLR-Verhandlungen präzisierte die Kommission die beabsichtigte Bedeutung der einschlägigen Bestimmung von Artikel 18 der Verordnung (EG) 1974/2006.

Die beabsichtigte Bedeutung ist, dass die Wiederbepflanzung mit derselben Baumart und derselben Struktur nicht gefördert werden kann. Dies wird als ein Aspekt der üblichen Vorgehensweise in der gewerblichen Forstwirtschaft betrachtet und führt nicht zu einer ausreichenden Wertsteigerung des Waldes im Vergleich zu der Lage vor dem Einschlag.

Andererseits wird beabsichtigt, dass eine erhebliche Umstrukturierung eines Waldes oder eine Änderung der Artenzusammensetzung – die zu einer Wertsteigerung führt – förderfähig sein sollte.

28. Die Anforderung einer optimalen Mittelzuweisung wird in der Gesetzgebung nicht ausdrücklich angegeben, wird jedoch impliziert.

Neben den in den EPLR enthaltenen Analysen stellten die Mitgliedstaaten Analysen ihrer Lage in ihren nationalen Strategieplänen (NSP) bereit. In mehreren Fällen wiesen sie in den Plänen auf ihre nationalen Forstprogramme / -pläne oder entsprechende Instrumente als Hauptgrundlage für ihre forstwirtschaftliche Politik hin.

29. Die Kommission stellt fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Die ungarischen⁴, toskanischen⁵, slowenischen⁶, österreichischen⁷ und galizischen⁸ Behörden haben alle angemessene Versuche unternommen, eine ausreichend spezifische Bedarfsermittlung durchzuführen, die eine Verbindung mit der Maßnahme 122 ermöglichte.

30. Nach Auffassung der Kommission wurden die Bedürfnisse und Chancen mit hinreichender Klarheit beschrieben, um die Programmplanung der Maßnahme 122 in allen Fällen angemessen und möglich zu machen, wenn die betreffenden Analysen auch in einigen Fällen hätten verbessert werden können.

⁴ Was Ungarn betrifft, so steht in dem neuen ungarischen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums (New Hungary Rural Development Programme): „Aufgrund der kürzlich durchgeführten Privatisierung der Wälder (40% der Wälder wurden privatisiert) ist das dringendste Anliegen die Modernisierung der Maschinen und der Ausrüstung von Privatwäldern.“ Daher ermittelt das Programm die besonderen Bedürfnisse von Privatwäldern und richtet die Förderung auf Privatwälder von mindestens 50 ha Größe aus, in denen eine Bewirtschaftung anhand eines Waldbewirtschaftungsplans gewährleistet ist.

⁵ In Bezug auf Italien (Toskana) ist ein Großteil der einschlägigen Analyse in dem entsprechenden nationalen Strategieplan (NSP) enthalten. Der italienische NSP stellt eine klare SWOT-Analyse über Wälder bereit und legt eine Reihe verbundener Ziele fest, z.B. Förderung von Energiesparmaßnahmen; Modernisierung von Maschinen und Geräten von Privatwäldern –, die eine eindeutige Verbindung zu der Maßnahme 122 haben.

⁶ Was Slowenien betrifft, bietet das EPLR eine detaillierte „Analyse der Lage unter Berücksichtigung der Stärken und Schwächen“ für den Forstwirtschaftssektor (Kapitel 3.1.2). Es befasst sich mit Besonderheiten des Forstwirtschaftssektors in Slowenien und schlägt Verbesserungen vor. Der Sektor zeichnet sich durch eine niedrige Arbeitsleistung aus, und die Lage der Wälder kann durch eine bessere Zugänglichkeit der Wälder, z.B. durch den Bau von Forststraßen und Wegen verbessert werden, Außerdem werden eine schwache, unzulängliche Infrastruktur und eine unzureichende Ausrüstung für die Forstarbeit als Gründe für die hohen Bewirtschaftungskosten angegeben.

⁷ Für Österreich ermittelt das EPLR die folgenden Bedürfnisse: (a) Anstieg des wirtschaftlichen und ökologischen Wertes der Wälder durch Förderung der Umsetzung von Mischbeständen (Kapitel 3.1.3, S. 34); (b) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Forstwirtschaftssektors (Kapitel 3.2.2.1, S. 63). Dies soll durch eine höhere Verfügbarkeit des Rohmaterials Holz und folglich einen Ausbau der Energieversorgung erreicht werden. Es hat sich herausgestellt, dass die M 122 in der Tabelle auf Seite 64 (SWOT) aufgrund eines redaktionellen Fehlers ausgelassen wurde. Das wird korrigiert, indem sie im Rahmen der nächsten Programmänderung einbezogen wird.

⁸ Was Galizien betrifft, so sind die besonderen in der SWOT-Analyse ermittelten Bedürfnisse des Forstwirtschaftssektors, darunter die geringe wirtschaftliche Dimension der Forstbetriebe (S. 45 EPLR) direkt mit der Maßnahme 122 verbunden und werden von ihr in Angriff genommen. Der Bedarf einer Zunahme der wirtschaftlichen Größe von Wäldern wird in der Begründung für ein Eingreifen durch die Maßnahme 122 klar anerkannt.

Kasten 1 – Beispiele für eine unklare Beschreibung der Bedürfnisse in den EPLR der Mitgliedstaaten

In Bezug auf Slowenien: das slowenische EPLR enthält deutliche Angaben zu einer Reihe von Schwächen im Forstwirtschaftssektor. So werden beispielsweise der niedrige technische Standard und die schlechten Arbeitstechniken als Gründe für die geringe Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials der Wälder aufgeführt. Eine Erschließung der Wälder / ein besserer Zugang zu den Wäldern wird als eine Chance für die Senkung der Kosten für die Holzgewinnung und also als Chance für eine Steigerung der Einnahmen aus dem Wald beschrieben.

Was jedoch eine separate Analyse des Bedarfs verschiedener Arten von Begünstigten angeht, so war dies keine gesetzliche Vorgabe, und Slowenien hat keine solche Analyse bereitgestellt.

Zwar wurden die Schwächen in dem österreichischen EPLR nicht ausdrücklich aufgeführt, aber im Fall Österreichs wurden die folgenden Schwächen ermittelt: begrenzte Rentabilität kleiner Waldbestände und geringe Verfügbarkeit von Biomasse. Infolgedessen gibt es nur einen geringen potenziellen Wettbewerb. Die beim vorigen Programmplanungszeitraum gemachten Erfahrungen haben dazu geführt, dass die Verwaltungsbehörde mit einer Abdeckung von rund 50 000 ha rechnete.

Diese Unterlassung wird korrigiert, indem die Bedarfsanalysen in die nächste Programmabänderung aufgenommen werden.

31. Nach Auffassung der Kommission boten die Informationen, die bei der Vorbereitung für den Durchführungsbericht der EU-Forststrategie, bei den ständigen Erörterungen mit den Vertretern der Interessengruppen (z.B. über den Beratenden Ausschuss für Forst- und Korkwirtschaft) und bei der Reihe bilateraler Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten und Regionen erlangt wurden, eine ausreichende Grundlage für die Genehmigung der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum.

Siehe auch Antwort auf Ziffer 30.

Antwort auf Ziffer 32:

Die Kommission stellt fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Im Hinblick auf die besonderen Fälle Bulgariens⁹ (das einige Ausgaben geltend gemacht hatte), Rumäniens¹⁰ und Griechenlands¹¹ müssen verschiedene Punkte berücksichtigt werden.

⁹ Was **Bulgarien** betrifft, so wurden im vierten Quartal 2011 aus dem ELER Ausgaben in Höhe von 4,8 Mio. Euro getätigt, deren Erklärung bei den Kommissionsdienststellen am 10. Januar 2012 einging – die Frist für das Einreichen von Erklärungen lief Ende Januar ab. Die bulgarischen Behörden haben vor, mehr als 80% des Budgets der M122 auf andere EPLR-Maßnahmen zu übertragen (durch die siebte Änderung des EPLR wurden bereits rund 50% des ursprünglichen M122-Budgets auf andere Maßnahmen übertragen, aber bei der achten Änderung des bulgarischen EPLR werden 6 Mio. Euro öffentliche Ausgaben für den Garantiefonds reserviert, der auch die M122 abdeckt, daher verbleibt der Betrag bei der M122 und wird nicht auf andere Maßnahmen übertragen). Trotz der dringenden Notwendigkeit, den wirtschaftlichen Wert privater und Gemeindewälder in BG zu erhöhen, war die Umsetzung der Maßnahme 122 aus den folgenden Gründen schwierig. **Erstens befinden sich fast 80% der bulgarischen Wälder in Staatsbesitz und sind daher im Rahmen der M 122 nicht förderfähig.** Im Fall der verbleibenden 20 % geben die bulgarischen Behörden die folgenden Gründe für das schwache Interesse an dieser Maßnahme an: (a) 90% der an private Eigentümer zurückgegebenen Wälder sind weniger als 1 ha groß und kommen daher nur für eine sehr geringe Förderung in Frage; (b) die Besitzer leben im Allgemeinen weit von ihren Wäldern entfernt und zeigen infolgedessen wenig Interesse; (c) Waldbesitzerverbände deckten ihren wichtigsten Bedarf ab, als sie Beihilfe im Rahmen der Maßnahme 1.4 des bulgarischen SAPARD-Programms erhielten; (d) Gemeinden im Besitz von Wäldern ziehen die Vorbereitung von Projekten im Rahmen der Maßnahmen 321 und 322 vor; Möglichkeiten im Rahmen der M122 interessieren

33. Die Kommission wird die vom Hof angesprochenen Punkte eingehender untersuchen.

Bestimmten Arten von Maschinen sind sehr teuer, und solche Investition tragen erst langfristig Früchte – eine Tatsache, die im Forstsektor akzeptiert wird.

Daher ist es schwierig, auf EU-Ebene strenge Regeln für die Verhältnismäßigkeit aufzustellen. Es sollte bei den Programmverhandlungen entschieden werden, ob eine Begrenzung der Beihilfen im Verhältnis zur Größe des Betriebs angemessen ist, wobei die Besonderheiten des Programmgebiets zu berücksichtigen sind¹².

In den Fällen Ungarns und Österreichs wurden Maßnahmen getroffen, um die Probleme zu beseitigen.

Siehe auch Kommentar zur Subsidiarität in der Antwort auf Ziffer 32.

34. Das war in Ungarn vor 2010 tatsächlich der Fall. Die Verwaltungsbehörde änderte die Fördervoraussetzungen 2010 dahingehend, dass die Beihilfe mit der Größe der registrierten Waldgebiete in Bezug gesetzt werden muss, und senkte den Höchstbetrag für die Beihilfe pro Antrag.

35. Italien (Toskana): Der Bemerkung wurde Rechnung getragen. Das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum für die Toskana 2007-2013 wurde am 11.12.2012 dementsprechend abgeändert.

36. Nach Ansicht der Kommission brauchen die Investitionen nicht ausschließlich den Zwecken eines bestimmten Forstbetriebes zu dienen, um förderfähig zu sein – sie müssen diesem Betrieb jedoch zumindest teilweise dienen.

Siehe auch Antwort auf Ziffer 24.

Was Ungarn betrifft, so unterstützt Maßnahme 122 nur den Kauf von Maschinen für Waldbesitzer, die forstwirtschaftliche Aktivitäten auf der Grundlage eines Waldbewirtschaftungsplans für mindestens 50ha Wald betreiben. Nach Auffassung der Kommission verwendeten die Begünstigten die Maschinen für ihre Waldgebiete, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, aber zumindest sollte es eine Verbindung zu einem Waldgebiet geben.

38. Die Kommission merkt an, dass viele Maschinen sowohl in der Forst- als auch in der Landwirtschaft verwendet werden können. Nach Ansicht der Kommission sollten solche Artikel

sie daher weniger; (e) die Länge der für die Bearbeitung der wenigen erhaltenen Anträge benötigten Zeit hat andere potenzielle Begünstigte von einer Antragstellung abgeschreckt.

¹⁰ **Rumänien** hatte in der Tat bis Ende 2011 keine Ausgaben geltend gemacht. Da es sein erstes EPLR nach dem Beitritt durchführt, sind mehrere Maßnahmen umzusetzen. Es hat seine erste Aufforderung für die Maßnahme 122 2012 veröffentlicht.

¹¹ Am 10. Januar 2011 wurde eine neue Änderung des **griechischen** Programms angenommen, und Griechenland entschied sich gegen die Nutzung der EU-Förderung für Maßnahme 122.

¹² Hinsichtlich des besonderen Falls Ungarns, siehe Antwort auf Ziffer 37.

Bezüglich des besonderen Falls Sloweniens: das slowenische EPLR schreibt vor, dass die Förderung für Investitionen in den Bau oder die Wiederherstellung von Forststraßen dem geltenden Forstbewirtschaftungsplan entsprechen müssen und dass die Förderung für Investitionen in den Einschlag und die Entfernung von Holz und in Forstwege mit dem Waldbauplan in Einklang stehen muss.

In Österreich werden Begünstigte der Maßnahme 122 im EPLR als Waldbesitzer, ihre Verbände und als Gemeinden festgelegt. Im Fall von Waldbesitzerverbänden besitzt der Verband als solcher vielleicht kein bestimmtes Waldgebiet. Jedoch muss jedes Mitglied des Verbandes gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1698/2005 ein Waldbesitzer sein. Die Art der Begünstigten wurde im Rahmen der zweiten Programmänderung weiter abgeklärt, "andere Begünstigte" wurden ausgenommen. Die Mitteilung der Kommission über die Genehmigung dieser Programmänderung wurde Österreich am 27. April 2009 zugestellt (ARES (2009) 79362).

nicht von Investitionsbeihilfen ausgeschlossen werden, nur weil sie neben der forstwirtschaftlichen Verwendung auch zur landwirtschaftlichen Verwendung geeignet sind.

(Andererseits sollten Investitionen in Maschinen, die nur in der Landwirtschaft verwendet werden können, nicht im Rahmen der Maßnahme 122 gefördert werden.)

Hinsichtlich des besonderen Falls Ungarns: 2010 beschlossen die ungarischen Behörden, die Liste der förderfähigen Maschinen anzupassen und sie auf Artikel zu beschränken, die speziell in der Forstwirtschaft genutzt werden.

Was den besonderen Fall der Toskana angeht, siehe die Antwort auf Ziffer 50. Die Investitionen können auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgen und mit Waldgebieten zusammenhängen, weil die Kastanien aus Waldgebieten stammen. Die Investitionen stellen auch einen Beitrag zur Verbesserung des Waldes dar. Nach Auffassung der Kommission können diese Investitionen im Rahmen der Maßnahme 122 gefördert werden. Die Kommission nimmt die Bemerkung des Hofes zur Kenntnis und wird die Lage genauer klären.

39. Die Kommission weist generell darauf hin, dass es bei der rechtlichen Auslegung der Abgrenzung zwischen den Maßnahmen 122 und 123 Schwierigkeiten gibt.

Sie hat vorgeschlagen, dass diese beiden Maßnahmen für den Zeitraum nach 2013 zusammengelegt werden.

41. Einige Maschinen können sowohl in der Forst- als auch in der Landwirtschaft verwendet werden. Die Tatsache, dass eine Maschine auch in der Landwirtschaft verwendet werden kann, sollte die Förderfähigkeit des Kaufs einer solchen Maschine im Rahmen von Maßnahme 122 nicht beeinträchtigen, wenn sie auch für forstwirtschaftliche Arbeiten genutzt werden kann. Wenn man diesen Ansatz wählte, würden manche Betreiber gezwungen, zwei Maschinen statt einer zu kaufen, was nicht effizient wäre.

Hinsichtlich des besonderen Falls Ungarns: 2010 beschlossen die ungarischen Behörden, die Liste der förderfähigen Maschinen anzupassen und sie auf Artikel zu beschränken, die speziell in der Forstwirtschaft genutzt werden.

43. Die Indikatoren werden nicht nur durch Leitlinien festgelegt, sondern sind in der Durchführungsverordnung (Anhang VIII der Verordnung Nr. 1974/2006) enthalten.

Ergebnisindikatoren werden nicht auf Ebene der Maßnahme festgesetzt, sondern auf Schwerpunktbene, worin sich die Tatsache widerspiegelt, dass die kombinierten Aktionen einer Reihe von Maßnahmen das Ergebnis bewirken.

44. Die Zielsetzungen werden auf Schwerpunktbene definiert¹³; es handelt sich um eine Reihe von Maßnahmen (einschließlich Maßnahme 122), die letztendlich das Erreichen der gesteckten Ziele ermöglichen.

Output-Indikatoren sind nicht für die Messung des Erreichens der Zielsetzungen gedacht. Mit ihnen werden Aktivitäten gemessen, die direkt auf Ebene der Maßnahme umgesetzt werden.

Auf Schwerpunktbene messen Ergebnisindikatoren, in die mehrere Maßnahmen einfließen, die direkten und unmittelbaren Auswirkungen der Interventionen.

Auf EPLR-Ebene wird das Erreichen der Zielsetzungen durch Gutachter gemessen, die insbesondere die gemeinsamen Auswirkungsindikatoren verwenden, die durch ein breites Spektrum

¹³ Das Ziel von Schwerpunkt 1 ist die 'Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation'.

an Analysen und Ansätzen vervollständigt werden (zusätzliche Indikatoren, kontrafaktische Methoden, Stichproben...).

46. Die Bewertungsfragen beziehen sich direkt auf die Begründung und die konkreten Ziele der Maßnahme, gemäß Erwägungsgrund 22 der Verordnung Nr. 1698/2005 und Leitfaden E des Handbuchs für den Gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmen. Zusammengefasst decken sie den Umfang der Maßnahme und ihrer Aktivitäten ab.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder für alle Begünstigten relevant sind.

47. Die Mitgliedstaaten oder Regionen sollen den Anstieg der Bruttowertschöpfung verfolgen, und tatsächlich hat es im Zusammenhang damit (z.B. bei der Erhebung von Daten) Schwierigkeiten gegeben.

Die Kommission hat Schritte unternommen, um dieses Problem in Angriff zu nehmen, und hat in der Arbeitsunterlage vom März 2010 einen Leitfaden für die Definition und die Methodik bereitgestellt, die für die Messung dieses Indikators zu verwenden ist. Darüber hinaus und infolge des Mangels an verfügbaren quantitativen Daten für die Durchführung der Halbzeitbewertungen hat die Kommission 2011 die Verwaltungsbehörde von Galizien (und andere Programme) aufgefordert, die notwendigen Systeme für die Erfassung von Überwachungsinformationen umzusetzen, damit die Ergebnisse und Auswirkungen des Programms gemessen werden können.

Solche Systeme können auch andere Ansätze umfassen als nur die einfache Befragung der Begünstigten nach dem Wert ihres Waldes vor und nach der Investition, da es für die Begünstigten häufig schwierig ist, die einschlägigen Informationen in so direkter Form bereitzustellen.

Die Kommission betont auch, dass trotz aller Schwierigkeiten bei der Bewertung des Anstiegs der Bruttowertschöpfung Ex-ante-Urteile darüber, welche Arten von Verfahren den Wert von Wäldern erhöhen, auf einer sehr fundierten Grundlage der Erfahrung im Bereich der Forstwirtschaft gefällt werden können.

Im Rahmen der Halbzeitbewertung legten Slowenien und Österreich Verfahren fest, um die Auswirkung der Maßnahme 122 auf den wirtschaftlichen Wert von Wäldern zu bestimmen.

49. Im Hinblick auf die Investitionen, die sich angeblich auf die „Landwirtschaft“ bezogen, vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine mit Kastanien verbundene Investition nicht unbedingt „landwirtschaftlich“ sein muss und den Wert eines Waldes steigern kann, – da Kastanien auf Bäumen wachsen und diese Bäume Teil eines Waldes sein können. Wenn jedoch die betreffenden Kastanien aus einer Obstplantage und nicht aus einem Wald stammen, wäre die Investition tatsächlich „landwirtschaftlich“.

Die Kommission wird beurteilen, welche weiteren Leitfäden zu dieser und ähnlichen Fragen in Zukunft notwendig sind. Sie wird auch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße gewisse Fragen durch eine Definition des Begriffs „Wald“ in den einschlägigen Rechtsakten gelöst werden könnten.

In Bezug auf die Verarbeitung und Vermarktung stellt die Kommission fest, dass es in einigen Fällen schwierig ist, einen klaren Trennungsstrich zwischen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Durchforstung / dem Einschlag und Verarbeitungs- / Vermarktungsaktivitäten zu ziehen.

So kann beispielsweise der Erwerb von Geräten zum Hacken von Holz organisches Material für den Boden bereitstellen und das Risiko von Bränden und Schädlingen senken, was eine Wertsteigerung des Waldes bedeutete. Wenn die Geräte für diese Zwecke geeignet sind, werden sie als förderfähig betrachtet. Der Erwerb von Geräten für das Hacken von Holz als Brennstoff sollte jedoch nicht im Rahmen der Maßnahme 122 gefördert werden.

Die Kommission hat die Zusammenlegung der derzeitigen Maßnahmen 122 und 123 nach 2013 vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Betriebskosten und Verbrauchsgüter verweist die Kommission den Hof auf ihre Antwort auf Ziffer 35.

Bei der Bewertung des Beitrags zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder müssen auch Faktoren wie Multifunktionalität und Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

52. Die Entscheidungen darüber, welche spezifischen Kategorien von Privatbesitzern gefördert werden, sind Teil des Prozesses der Formulierung / Verhandlung eines bestimmten EPLR und werden auf der Grundlage einer SWOT-Analyse im Zusammenhang mit dem betreffenden Programm getroffen.

Gemeinsame Antwort auf die Ziffern 52 und 53:

Die Kombination einer Reihe von Maßnahmen des laufenden Zeitraums zu einer einzigen Maßnahme – wie von der Kommission vorgeschlagen – bietet einen besseren Überblick.

Insbesondere werden die Maßnahmen 122 und 123 des derzeitigen Zeitraums zu einer einzigen „Untermaßnahme“ mit einem statt zwei Bündeln an Beihilfeshöchstintensitäten zusammengefasst.

Dennoch ist es nicht angebracht, identische Voraussetzungen für alle Forstwirtschafts-Untermaßnahmen festzusetzen: sie sind im Hinblick auf ihren Inhalt und die einschlägigen Kategorien von Begünstigten zu unterschiedlich.

Insgesamt ist die Kommission der Auffassung, dass bestehende Probleme im Wesentlichen durch Leitfäden, durch eine Zusammenlegung der derzeitigen Maßnahmen 122 und 123 und durch eine bessere Beachtung bestimmter Themen beim Programmplanungsprozess angegangen werden können.

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

54. Zwar hätten einige Aspekte der Maßnahme den Verwaltungsbehörden deutlicher erklärt werden können, hätte die Umsetzung verbessert werden können und gab es bei der Überwachung und Evaluierung Herausforderungen zu überwinden, doch waren Umsetzung und Ergebnisse in einigen Fällen ausgeprägter.

Zudem wurden Erkenntnisse gewonnen, die im kommenden Zeitraum angewandt werden - vor allem durch Leitfäden und im Rahmen des Programmplanungsprozesses.

55. Die Kommission ist der Auffassung, dass bestehende Probleme im Wesentlichen durch Leitfäden, durch eine Zusammenlegung der derzeitigen Maßnahmen 122 und 123 und durch eine bessere Beachtung bestimmter Themen beim Programmplanungsprozess angegangen werden können.

Sie wird jedoch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße gewisse Fragen durch eine Definition des Begriffs „Wald“ in den einschlägigen Rechtsakten sowie durch eine eindeutiger Erklärung des Verhältnisses zwischen Investitionen in Ausrüstung und einem Anstieg des wirtschaftlichen Wertes der Wälder gelöst werden könnten.

56. Die Kommission hat die Situation des Forstsektors in dem Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen von 2005 analysiert, das einen Anhang der Mitteilung über die Durchführung der EU-Forststrategie (Dokumentenreferenz SEK(2005) 333) bildete und das die Bedürfnisse und Zielsetzungen ermittelte.

Die Kommission überarbeitet derzeit die EU-Forststrategie von 1998. Die Annahme der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen; Together with our forests: a new EU forest strategy (*Gemeinsam mit unseren Wäldern: eine neue EU-Forststrategie*) ist für 2013 vorgesehen, und die Mitteilung und ein Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen im Anhang der Mitteilung werden eine Analyse auf EU-Ebene des Forstwirtschaftssektors in der EU enthalten.

57. In der Forstwissenschaft und in der forstwirtschaftlichen Praxis ist das Konzept des 'wirtschaftlichen Wertes der Wälder' weithin anerkannt, und ein Bündel von Vorhaben, die zu einem wahrscheinlichen Anstieg des langfristigen Wertes führen, ist ebenfalls weithin anerkannt. Die Mitgliedstaaten können dieses Bündel von Vorhaben an ihre Umstände anpassen.

Einige Anhaltspunkte dafür, welche Arten von Projekten im Rahmen der Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder finanziert werden können, finden sich in dem einleitenden Satz des Artikels 20 Buchstabe b der Verordnung 1698/2005, der sich auf eine „Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Sachkapitals und eine Innovationsförderung“ bezieht.

Der „potenzielle“ wirtschaftliche Wert eines Waldbestands kann von der möglichen Waldnutzung und seinem sozioökonomischen und technologischen Umfeld abhängen. Dies spricht gegen eine zu enge Definition des „wirtschaftlichen Wertes“.

Und schließlich legt der Gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen einen Ergebnisindikator „Anstieg der Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben“ fest. Das trägt zu einer Vorstellung davon bei, was mit der Maßnahme erreicht werden soll.

Zusätzliche Leitlinien zu dem Begriff „Forstbetrieb“ sind in Zukunft eventuell notwendig. Die Kommission wird auch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße gewisse Fragen durch eine Definition des Begriffs „Wald“ in den einschlägigen Rechtsakten gelöst werden könnten.

Besondere Bedingungen hinsichtlich der Größe, der Hauptaktivität und des Rechtsstatus‘ der Begünstigten sollten in den einzelnen EPLR auf der Grundlage einer SWOT-Analyse präzisiert werden.

58. Die Kommission wird dieser Frage bei der Verhandlung über zukünftige EPLR die nötige Aufmerksamkeit widmen und erforderlichenfalls Weisungen erteilen.

59. Die Kommission stellt fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Die Qualität der Analyse war bei den einzelnen Mitgliedstaaten / Regionen unterschiedlich. Dieser Punkt wird im nächsten Programmplanungszeitraum behandelt.

Empfehlung 1

Die Kommission räumt ein, dass sie die Definition und Bewertung des in der EU bestehenden Bedarfs für die Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder fortsetzen sollte, damit die Einbeziehung der entsprechenden Förderung in die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums ganz allgemein gerechtfertigt werden kann.

Sie ist der Auffassung, dass bereits verfügbare Studien auf einen generellen Bedarf auf EU-Ebene hinweisen. Zu diesen Studien zählen unter anderem:

- „Prospects for the market supply of wood and other forest products from areas with fragmented forest-ownership structures“ (*Aussichten für das Angebot an Holz und anderen Forstprodukten aus Gebieten mit fragmentierten Waldbesitzstrukturen*);

http://ec.europa.eu/agriculture/analysis/external/supply-wood/index_en.htm

- „Good practice guidance on the sustainable mobilisation of wood in Europe“ (*Leitfaden für die gute Praxis bei der nachhaltigen Holzmobilisierung in Europa*);

http://ec.europa.eu/agriculture/fore/publi/forest_brochure_en.pdf

- „Study of the Effects of Globalization on the Economic Viability of EU Forestry“ (*Studie der Auswirkung der Globalisierung auf die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der EU-Forstwirtschaft*).

http://ec.europa.eu/agriculture/analysis/external/viability_forestry/index_en.htm

Nach Ansicht der Kommission sollten spezifischere Bedürfnisse weiterhin auf nationaler und auf Programmebene durch die zuständigen nationalen und regionalen Behörden bewertet und definiert werden.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie die Definition der grundsätzlichen Beihilfebedingungen auf EU-Ebene fortsetzen sollte, dass aber präzisere Beihilfebedingungen und Auswahlkriterien innerhalb der einzelnen EPLR festgesetzt werden sollten. Ihrer Auffassung nach folgen ihre Vorschläge für eine Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum nach 2013 diesem Ansatz.

Jedoch sollten in dieser Angelegenheit zusätzliche Leitlinien bereitgestellt werden. Die Kommission wird auch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße das gewünschte Verhältnis zwischen Investitionen in Ausrüstung und einer Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder in den einschlägigen Rechtsakten verdeutlicht werden könnte.

Empfehlung 2

Die Kommission stellt fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Die Kommission räumt jedoch ein, dass angemessene Beschreibungen notwendig sind. Der erforderliche Detaillierungsgrad hinsichtlich der Geländearten und der Begünstigten kann in den einzelnen Gebieten eines ELRP voneinander abweichen.

Im Zeitraum 2014-2020 werden die EPLR von Partnerschaftsabkommen (PA) auf Mitgliedstaat-Ebene beeinflusst, die Analysen des Entwicklungsbedarfs für den betreffenden Mitgliedstaat im Verhältnis zu den thematischen Zielsetzungen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) umfassen. Die Kommission hat bereits allen Mitgliedstaaten eine analytische Stellungnahme als Hilfe bei der Ausarbeitung der Partnerschaftsabkommen zukommen lassen und wird einen weiteren Beitrag in Form eines Dialogs leisten, sobald der Rechtsrahmen steht.

Nach Auffassung der Kommission sollte es für einen angemessenen Anteil der durch die Maßnahme 122 geförderten Wälder Waldbewirtschaftungspläne geben. Dieser „angemessene Anteil“ sollte im Rahmen der Programmplanung festgesetzt werden.

Die Kommission ist auch der Auffassung, dass die Waldzertifizierung ein marktgestütztes Instrument ist und es für die EU keinen Grund gibt, in diesem Bereich einzugreifen. Die derzeitigen und die vorgeschlagenen zukünftigen Verordnungen über die Entwicklung des ländlichen Raums bieten Unterstützung bei der Vorbereitung von Waldbewirtschaftungsplänen und bei einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern. Waldbewirtschaftungspläne und eine nachhaltige Bewirtschaftung sind die wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt einer Zertifizierung.

60. Die Kommission stellt fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Wie dem auch sei, die Schwächen bei der Umsetzung der Maßnahme 122 traten nach Ansicht der Kommission nicht in allen vom Hof angeführten Fällen auf.

Nichtsdestotrotz wird die Kommission die notwendigen Anstrengungen unternehmen (einschließlich grundsätzlicher Leitlinien) um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten / Regionen im nächsten Zeitraum die korrekten Maßnahmen zur Unterstützung der einzelnen Interventionen nutzen.

Sie wird auch gemeinsam mit dem Rat und dem Europäischen Parlament untersuchen, in welchem Maße gewisse Fragen durch eine Definition des Begriffs „Wald“ in den einschlägigen Rechtsakten gelöst werden könnten.

61. Hinsichtlich der „unverhältnismäßig hohen“ Beihilfe muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Arten von Maschinen sehr teuer sind und solche Investition erst langfristig Früchte tragen – eine Tatsache, die im Forstsektor akzeptiert wird.

Daher ist es schwierig, auf EU-Ebene strenge Regeln für die Verhältnismäßigkeit aufzustellen. Es sollte bei den Programmverhandlungen entschieden werden, ob eine Begrenzung der Beihilfen im Verhältnis zur Größe des Betriebs angemessen ist, wobei die Besonderheiten des Programmgebiets zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf den Einschlag wird die Genehmigung für staatliche Beihilfen für Maßnahme 122 aufgrund der überwiegend wirtschaftlichen Natur der Vorhaben, auf die sich der Hof bezieht, nicht im Rahmen der vom Hof angeführten Regelungen für staatliche Beihilfen beantragt, sondern vielmehr im Rahmen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (2006/C 54/08), Verordnung Nr. 800/2008 der Kommission (die so genannte „Gruppenfreistellungsverordnung“) oder Verordnung Nr.1998/2006 der Kommission (die so genannte „De-minimis-Verordnung“).

Die Maßnahme 122 lässt Investitionen in Maschinen für den Holzeinschlag zu. Die Maschinen dienen auch der Beseitigung bestimmter Bäume im Rahmen einer guten Forstbewirtschaftung.

62. Nach Auffassung der Kommission stieg der wirtschaftliche Wert der Wälder in denjenigen Fällen an, in denen die Maßnahme 122 die korrekte Maßnahme war – wenn auch die genaue Art der Verbindung zwischen der Beihilfe und der Wertsteigerung des Waldes je nach Art der Investition unterschiedlich war.

Nach Ansicht der Kommission ist der wirtschaftliche Wert eines Waldes mit seiner Multifunktionalität verbunden: er hängt von den verschiedenen potenziellen Nutzungsarten des Waldes und nicht nur von der einen (wenn auch wichtigen) Komponente Holz ab.

Im Fall eines Waldes, der gewerblich zu Erholungszwecken auf der Grundlage von Eintrittsgebühren genutzt wird, können eine Durchforstung und ein Baumschnitt den potenziellen wirtschaftlichen Wert der Bäume als Holzquelle erhöhen, aber der Hauptwert des Waldbestands ergibt sich wohl aus der Zugänglichkeit des Geländes und der Waldstruktur.

Empfehlung 3

Die Kommission stellt fest, dass das Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und Regionen im Hinblick auf die angesprochenen Punkte einen breiten Ermessensspielraum lässt – in Übereinstimmung beispielsweise mit dem „Bericht über die Durchführung einer Forststrategie der Europäischen Union“ des Europäischen Parlaments (A6-0015/2006).

Die Kommission stellt fest, dass eine präzise Messung der Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes eines bestimmten Waldes auch in Zukunft in einigen Fällen eine Herausforderung darstellen kann.

Dennoch stellt die Möglichkeit eines gewissen Maßes an Bewertung in Kombination mit allgemeinem Fachwissen über den Nutzen bestimmter Arten von Investitionen für den Wert eines Waldes eine gute Grundlage für die Durchführung der Maßnahme 122 dar.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum entwickelt die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen GBBR, der die Bewertung des Fortschrittes bei der Umsetzung für jedes EPLR anhand gemeinsam definierter Zielindikatoren für die Prioritäten und Schwerpunktbereiche ermöglicht, die für das Programm ausgewählt wurden. Die Grundlage bildet ein Indikatorplan, der für jeden Schwerpunktbereich die Zielsetzungen, die geplanten Ergebnisse und die Kosten für die Maßnahmen festlegt, die für die Erreichung der Vorgaben und Ziele des Programms verwendet werden. Der Indikatorplan stellt die quantifizierte Interventionslogik für jedes einzelne Programm genauer dar als die derzeitige starre Schwerpunkstruktur.

Gemeinsame Antwort auf die Ziffern 63 und 64:

Die Indikatoren und die Bewertungsfragen des derzeitigen GBBR beziehen sich auf den Zweck und die Ziele der Maßnahme 122 und auf den Schwerpunkt, in den sie einbezogen ist.

Die Kommission ist der Auffassung, dass eine angemessene Analyse der einschlägigen Daten innerhalb des vorgegebenen Rahmens die wirtschaftlichen Verbesserungen nachweisen kann, die durch im Rahmen dieser Maßnahme unterstützte Investitionen bewirkt wurden. Allerdings ist man sich darüber im Klaren, dass die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser wirtschaftlichen Analyse hatten, und infolgedessen hat die Kommission 1) zusätzliche Leitlinien für den laufenden Zeitraum veröffentlicht und 2) die Situation überprüft, um die Wirksamkeit der Überwachung und Bewertung im kommenden Zeitraum zu verbessern.

Für den nächsten Programmplanungszeitraum entwickelt die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten einen GBBR, der die Bewertung des Fortschrittes bei der Umsetzung für jedes EPLR anhand gemeinsam definierter Zielindikatoren für die Prioritäten und Schwerpunktbereiche ermöglicht, die für das Programm ausgewählt wurden. Die Grundlage bildet ein Indikatorplan, der für jeden Schwerpunktbereich die Zielsetzungen, die geplanten Ergebnisse und die Kosten für die Maßnahmen festlegt, die für die Erreichung der Vorgaben und Ziele des Programms verwendet werden. Der Indikatorplan stellt die quantifizierte Interventionslogik für jedes einzelne Programm genauer dar als die derzeitige starre Schwerpunkstruktur.

Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass die qualitative Bewertung der Maßnahme 122 neben der quantitativen Bewertung eine wichtige Rolle spielen kann, da es in der Forstwirtschaft manchmal länger dauert, bis ein politischer Eingriff eine eindeutig messbare Wirkung zeigt als in der Landwirtschaft.

Slowenien und Österreich legten Verfahren fest, um die Auswirkung der Maßnahme 122 auf den wirtschaftlichen Wert von Wäldern zu bestimmen.

66. Nach Auffassung der Kommission stieg der wirtschaftliche Wert der Wälder in denjenigen Fällen an, in denen die Maßnahme 122 die korrekte Maßnahme war.

Empfehlung 4

Die Kommission räumt ein, dass eine Bereitstellung von Daten von den Begünstigten gefordert werden sollte. Diese Daten können jedoch sehr einfacher Art sein und eine erhebliche Verarbeitung erfordern, bevor Rückschlüsse über Wertsteigerungen gezogen werden können.

Um Ergebnisindikatoren wie „Anstieg der Bruttowertschöpfung“ zu erstellen, wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert¹⁴, entsprechende Daten über die Bruttowertschöpfung der geförderten Betriebe bei Genehmigung des Antrags sowie zwei Jahre nach Abschluss der Investition zu erfassen, um die langfristigen Auswirkungen der Investitionen in größtmöglichem Umfang zu berücksichtigen.

In der Praxis ist es den Verwaltungsbehörden schwer gefallen, die notwendigen Daten zusammenzutragen und im Rahmen ihrer regelmäßigen Überprüfungen die Analyse durchzuführen, die erforderlich ist, um Werte für diese Arten von Ergebnisindikatoren nachzuweisen. Daher wird diese Aufgabe – die Feststellung der Werte für diesen Indikator – im nächsten Programmplanungszeitraum von den Gutachtern des Programms übernommen.

Die Kommission hält das für einen machbaren und angemessenen Ansatz.

¹⁴ Arbeitsdokument mit Leitlinien für Mitgliedstaaten für den Ergebnisindikator 'Anstieg der Bruttowertschöpfung': http://enrd.ec.europa.eu/app_templates/filedownload.cfm?id=84053593-C697-FF89-ED5C-51797D9754FD